

**Vockenberg Schneehain Melz**

- Rechtsanwälte -



# Rechtliche Hürden auf dem Weg zur Selbständigkeit

# Erste formale Schritte



- Anzeigepflicht für Gewerbetreibende i.S.d. Gewerbeordnung (GewO)  
*Jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung gerichtete sowie auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit.*
- Anmeldung beim jeweils zuständigen Gewerbe- / Ordnungsamt schon zum Zeitpunkt der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit
- Regelmäßig zugleich Anzeige beim Finanzamt
- Gegebenenfalls gleich USt-Ident.Nr. mit beantragen



# Erste formale Schritte



- Kaufleute: *Handelsregisterauszug* mit vorlegen (eingetragener Kaufmann, Handelsgesellschaften, juristische Personen)
- Gegebenenfalls *besondere Sachkundenachweise* erforderlich  
**Folge:** Pflichtangaben zur Sicherheit des Geschäftsverkehrs auf allen Geschäftsbriefen – dies gegebenenfalls mit Rechtsformzusatz  
Berufsvereinigungen/Handelskammern
- Arbeitsagentur (Existenzförderung)



# Die richtige Rechtsformwahl - Kriterien



- Unternehmerische Unabhängigkeit
- Formalitäten
- Haftung
- Buchführung
- Gründung und Kapitaleinsatz
- Steuerliche Überlegungen
- Eintragung ins Handelsregister



# Das Einzelunternehmen



- Kaufmann gem. § 1 Abs. 1 oder § 2 HGB bzw. Kleingewerbetreibender nach § 1 Abs. 2 HGB
- Unabhängig hiervon persönliche Haftung
- Hohe Kreditwürdigkeit
- Kleingewerbetreibende müssen grds. nur Einnahmen-Überschuss-Rechnung führen
- Kaufmannseigenschaft verpflichtet zur Bilanzierung und Buchführung
- Kaufmann kann Firma führen (Kleingewerbetreibende nur Geschäftsbezeichnung)



# Die GmbH



- Rechtsgrundlage: GmbHG und HGB
- Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Unterliegt der Körperschaftsteuer
- Anzahl der Gesellschafter: mind.1
- Mindeststammkapital: 25.000 €, vgl. § 5 Abs.1 GmbHG
  - Mind. ½ muss bei Eintragung eingezahlt sein
- Anmeldung zum Handelsregister



# Die GmbH



- Auch Sacheinlagen möglich
- Gesellschaftsvertrag
  - ➔ Notarielle Beglaubigung
- Vorgesellschaften können erhebliche Haftungsfolgen nach sich ziehen
- Vorgründungsgesellschaft (GbR) ➔ notarielle  
Beurkundung GV (Vor-GmbH) ➔ GmbH



# Die Limited



- Gründung einer englischen limited (Kapitalgesellschaft)
- Rechtsquelle ist common law
- Limited wird häufig als günstige Alternative zur GmbH gesehen
- Kein Mindestkapital
- Keine notariellen Gründungserfordernisse
- Haftung der Gesellschafter auf die Einlagen an
- Notwendig sind „director“ und „company secretary“ (Schriftführer)



# Die Limited



- Strenge Veröffentlichungspflichten nach englischem Recht (Bericht der directors, Bilanz, GuV, Testat des Abschlussprüfers)
- Strenge Sanktionierungen bei Verstößen (bis Zwangslöschung aus engl. Register)
- Risiko einer Haftung nach deutschem Recht bei Unterkapitalisierung
- Persönliche Haftung des directors bei Verstoß gegen Sorgfaltspflichten, Insolvenzverschleppung, etc.



# Die Unternehmergesellschaft (UG)



- „Mini GmbH“, die im Zuge der Reform des deutschen GmbH-Rechts (11/08) ins Leben gerufen wurde, vgl. § 5a GmbHG
- Keine neue Rechtsform, sondern „Sonderfall“ der GmbH
- Jur. Person, die körperschafts – und gewerbesteuerpflichtig ist
- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages
- Rechtsformzusatz nötig



# Die Unternehmergesellschaft (UG)



- Stammkapital muss vor Eintragung voll eingezahlt sein  
Ab 12.500 Euro Stammkapital kein relevanter Unterschied zur GmbH
- Sacheinlagen sind ausgeschlossen
- Stammkapital muss mind. ein Euro betragen
- Schlechterer Kreditruf als GmbH
- Mind. 25 % des jährlichen Jahresüberschusses sind in eine Rücklage einzustellen bis diese inkl. Stammkapital mind. 25.00 Euro erreicht (Kapitalerhöhungsbeschluss möglich)



# Arbeitsrechtliches



- Anstellung oder Beschäftigung freier Mitarbeiter
  - (P) Scheinselbständigkeit
    - Arbeitsrechtliche Konsequenzen
    - Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen
      - Anfrageverfahren zur Statusklärung, § 7a SGB IV
- Risiken bei Einstellung von Handelsvertretern
- Begründung des Arbeitsverhältnisses
  - Schriftformerfordernis? (NachweisG)
  - Fragerecht des Arbeitgebers (AGG)
  - Probezeit



# Wettbewerbsrechtliches



- Erheblicher Bedeutungsgewinn im Laufe der letzten Jahre
- Wesentliche Rechtsgrundlage ist UWG
- Mögliche Verstöße vielschichtig
- Rechtsfolge Unterlassungs – und Beseitigungsanspruch von Wettbewerbern
- Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärungen
- Erhebliches Kostenrisiko
- Ggf. markenrechtlichen Schutz sichern



# Arbeitsrechtliches



- Möglichkeit befristeter Einstellung
- Anwendbarkeit des KSchG
- Vorsicht bei Ausgestaltung von Arbeitsverträgen
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Haftung von Arbeitnehmern
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
  - Ordentliche/außerordentliche Kündigung
  - Zeugnis



# Allgemeine Geschäftsbedingungen



- Regelung in §§ 305 ff. BGB
- **Typische Regelungsinhalte in AGB:**
  - AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr üblich und zweckmäßig für die Anpassung der gesetzlichen Regelungen zu seinen Gunsten
  - Beschränkung der Gewährleistung
  - Mängelanzeigepflicht für Käufer
  - Haftungsbegrenzung, Gerichtsstandsvereinbarungen
- **Beachte:** Keinesfalls fremde Geschäftsbedingungen kopieren und anpassen!

